

# **Hausordnung des Johann Jobst Wagenerischen Armenstiftung.**

Das im Jahre 1895/96 aus Mitteln des Nachlasses des Bäckermeisters und Bürgers hiesiger Neustadt des Johann Jobst Wagener erbaute Stifftsgebäude ist eine Wohnstätte für hilfsbedürftige Personen evangelisch-lutherischen Glaubens, die ihren Wohnsitz innerhalb der Neustadt Hannover haben, gleichviel ob sie vermitwet oder unverheiratet sind. Über Besuche außerhalb Wohnender entscheidet die Verwaltung.

Die Überweisung einer Wohnung wird u. a. von der Untersuchung eines Arztes abhängig gemacht. Den Arzt bestimmt die Verwaltung, die Bezahlung geht zu deren Lasten.

Die Vermietung erfolgt unter Einzahlung einer Einkaufssumme, deren Höhe von der Verwaltung festgesetzt wird. Diese Summe wird nicht zurückgezahlt, ganz gleichgültig, wann die Wohnung wieder geräumt wird. Die festgesetzte Miete wird im voraus in vierteljährlichen Raten gezahlt.

Bevor eine Wohnung bezogen wird, müssen die gesamten Möbeln, Betten, Garderobe pp. auf Ungezieser untersucht werden, und kann die Wohnung erst nach Eingang eines schriftlichen Nachweises eines Kammerjägers bezogen werden. Aufnahme von Untermietern und Besuch mit Übernachtungen ist nicht statthaft.

Zahlungen und Kündigungen können gültig nur durch und bei der Verwaltung geschehen. Ist die Zahlung der Miete in den ersten 14 Tagen eines Quartals nicht erfolgt, so ist die Kündigung damit zu Ende des Quartals ausgesprochen.

Die Wohnungen sind für eigene Rechnung in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten; geschieht das nicht, so behält sich die Verwaltung das Recht vor, die Instandsetzung für Rechnung der Mieter vornehmen zu lassen. Insbesondere wird hier auf Herde und Defen und deren Ausmauern aufmerksam gemacht.

In den Wohnungen ist auf größte Reinlichkeit zu halten. Überflüssiges Brennmaterial pp. darf darin nicht aufbewahrt werden. Diese sind im Keller zu lagern. Küchenabfälle, Asche pp. sind sofort in die dafür bestimmten Behälter zu bringen, keinesfalls längere Zeit in der Wohnung zu belassen.

Die Wohnung jederzeit zu betreten, behält sich die Verwaltung vor, auch ist dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin jederzeit der Zutritt zu gestatten.

Korridore, Treppen und sonstige gemeinschaftliche Räume sind bestimmungsgemäß der Reihenfolge nach zu reinigen, müssen täglich gesegt und abgewischt und wöchentlich mindestens zweimal aufgewaschen werden. Außergewöhnliche

## **Die Verwaltung der Johann Jobst Wagenerischen Armenstiftung.**

Battermann.

Berunreinigungen müssen vermieden, vorkommendenfalls sofort entfernt werden. Waschen und Trocknen in der Wohnung ist strengstens untersagt. Die Benutzung der Waschküche muß frühzeitig angemeldet werden, und sind die benutzten Räume und Behälter nach Benutzung gründlich zu reinigen, der Trockenboden zu fegen.

Es ist unbedingt dafür zu sorgen, daß die Wohnungen vom Ungezieser frei bleiben. Vorkommendenfalls ist dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin sofort Mitteilung zu machen.

Das Ausklopfen von Kleidungsstücken, Teppichen pp. hat nur an den dafür bestimmten Orten zu geschehen.

Unbefugten ist das Betreten des Grundstückes strengstens untersagt. In besonderen Fällen kann die Verwaltung oder der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin Ausnahmen zulassen. Übertretungen werden gerichtlich verfolgt.

Es darf nichts, was es auch sei, aus dem Fenster geworfen werden.

Streit und Zank sind zu vermeiden.

Alle Anlagen sind zu schonen, und dürfen Veränderungen, welcher Art sie auch sind, nur mit Genehmigung der Verwaltung vorgenommen werden.

Radio, Lausprecher, Klavierpiel ist nach 10 Uhr abends nicht erlaubt.

Halten und Mitbringen von Hunden und Katzen ist den Stifftsinsassen verboten.

Nachbeachtung der Hausordnung kann Kündigung der Wohnung im Befolge haben.

In besonders groben Fällen kann die Verwaltung die Räumung der Wohnung noch im laufendem Quartal verlangen.

Die in den Wohnungen des Stifftsgebäudes auszuführenden Arbeiten, Reparaturen pp., gleichviel ob diese für Rechnung der Insassen oder der Verwaltung ausgeführt werden, müssen der Verwaltung angezeigt werden. Die Namen der im Stifte zugelassenen Firmen sind von der Verwaltung bestimmt, und liegt eine diesbzgl. Liste im Geschäftszimmer zur Einsichtnahme aus.

Die Arbeiten dürfen nur von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm. ausgeführt werden. Sonntags nach 2 Uhr nachm. und Sonntags dürfen Arbeiten nur in dringenden Fällen ausgeführt werden.

Diese Hausordnung tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Dieckmann.